

# TEIL I

## HISTORISCHER ÜBERBLICK

### 1. Von der Steinschen Städteordnung bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

#### §1 Berlin unter der Steinschen Städteordnung

Die Verwaltungsgeschichte Berlins bis zum Inkrafttreten der Steinschen Städteordnung trägt nicht viel zum Verständnis des heutigen Verfassungs- und Verwaltungsrechts bei. Die Selbstverwaltung der Städte in Brandenburg-Preußen war in der Zeit des Absolutismus zwar nicht ganz zum Erliegen gekommen, aber einer immer weitgehenden Einmischung und Kontrolle durch die Landesherren ausgesetzt. Dies galt im besonderen für die kurfürstliche und später königliche Residenzstadt Berlin. Die Entwicklung hatte dort einen vorläufigen Abschluss durch das königliche „Reskript von Kombinierung der rathäuslichen Kollegien“ vom 17. Januar 1709 gefunden. Die „Königlich-preußischen Residenzien“ (Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt) wurden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt, die Verwaltung im absolutistischen Sinne geordnet.<sup>1</sup> Durch die Steinsche Städteordnung vom 19. November 1808 erhielten die Stadtgemeinden in Preußen, und damit auch Berlin, eine vergleichsweise moderne Selbstverwaltung. Das in der Städteordnung vorgesehene Kommunalverfassungssystem wird als „unechte Magistratsverfassung“ bezeichnet – „unecht“, weil der Magistrat nur als ausführendes Organ der Stadtverordnetenversammlung fungierte. Das Gesetz wurde allerdings in der folgenden Zeit durch eine Anzahl von Kabinettsordres (sog. Deklarationen zur Städteordnung) und Ministerialreskripte – größtenteils mit reaktionär-autoritärer Tendenz – umgedeutet und ausgelegt<sup>2</sup>. Die Einwohner der Städte waren nach der Städteordnung in Bürger

1 So auch *Pahlmann*, Anfänge des städtischen Parlamentarismus in Deutschland. Die Wahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung unter der Preußischen Städteordnung von 1808, Berlin 1997, S. 17, S. a. *Uhlitz*, Kleine Verfassungsgeschichte Berlins, Berliner Forum, 6/69, insb. S. 25 ff.

2 *Krebsbach*, Die Preußische Städteordnung von 1808, Stuttgart und Köln, 2., neu bearb. u. erg. Aufl. 1970, Einführung S. 17 und S. 49.

und „Schutzverwandte“ eingeteilt. Das Bürgerrecht war auf Antrag jedem (auch „unverheirateten Personen weiblichen Geschlechts“ (§ 18)) zu erteilen, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen hatte und unbescholten war (§ 17). Es war Voraussetzung, wenn man ein Wohngrundstück erwerben oder bestimmte Gewerbe ausüben wollte (§ 15). Zu den Pflichten der Bürger gehörte u. a. die Übernahme öffentlicher Stadtämter (§ 27).

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung stand zwar grundsätzlich allen männlichen Bürgern zu, es hing jedoch auch davon ab, dass man entweder ein Wohngrundstück in der Stadt besaß (angesessener Bürger war) oder über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügte, das in „großen Städten“ (ab 18.000 Einwohner) 200 Reichstaler jährlich betrug (§ 74). Die Stadtverordnetenversammlung wurde auf drei Jahre gewählt; sie hatte in Berlin 102 Mitglieder. Nach § 108 war sie befugt, die Bürger in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt zu vertreten und sämtliche Angelegenheiten für sie zu besorgen; in dieser Bestimmung sieht man auch die Wurzel für die potentielle Allzuständigkeit der Gemeinden, die für das deutsche Kommunalrecht bis in unsere Zeit maßgeblich ist (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 GG). Dem Staat blieb nach § 1 das Aufsichtsrecht über die Gemeinden.

Der Magistrat war das ausführende Organ der Stadtverordnetenversammlung. Er bestand in den großen Städten aus dem (besoldeten) Oberbürgermeister, vier bis fünf besoldeten Stadträten und 15 unbesoldeten Stadträten (§ 144). Der Oberbürgermeister wurde vom König unter drei von der Stadtverordnetenversammlung präsentierten Kandidaten ausgewählt („unqualifizierte Subjekte“ konnten zurückgewiesen werden – §§ 153, 154 –). Die anderen Mitglieder wurden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, und zwar die besoldeten auf zwölf Jahre und die unbesoldeten auf sechs Jahre.

Außer Magistrat und Stadtverordnetenversammlung waren Kommissionen und Deputationen vorgesehen, die aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputierten bestanden.

## §2 Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen

Durch Preußisches Gesetz vom 30. Mai 1853<sup>3</sup> wurde in den östlichen Provinzen und damit auch für Berlin die „echte Magistratsverfassung“ eingeführt (durch ein Gesetz von 1838 bereits in anderen Teilen Preußens vorgesehen). Bei dieser Form der Kommunalverfassung war der Magistrat eine Art zweite Kammer der städtischen Verwaltung: Nach §36 bedurften die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die dem Magistrat zur Ausführung überwiesen waren (d. h. praktisch alle wesentlichen Angelegenheiten), der Zustimmung des Magistrats. Bei Meinungsverschiedenheiten konnte eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden. Kam es zu keiner Verständigung, so entschied die Regierung (d. h. der Regierungsbezirk). Das Gesetz stellte ausdrücklich fest, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse in keinem Fall selbst zur Ausführung bringen dürfe.

Das Bürgerrecht war jetzt mit dem Recht zur Teilnahme an Wahlen sowie zur Übernahme von Ehrenämtern identisch (§5). Es setzte voraus, dass man seit einem Jahr in der Stadt wohnte und entweder Eigentümer eines Wohnhauses war oder ein Gewerbe (in großen Städten mit mindestens zwei „Gehülfen“) betrieb oder in bestimmter Höhe zur Steuer veranlagt war. Außerdem musste man die Gemeindeabgaben bezahlt haben und durfte keine Armenunterstützung beziehen.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde nach den Grundsätzen des Dreiklassenwahlrechts gewählt (gleiches Wahlrecht erst ab 1918).

Organe der städtischen Selbstverwaltung waren die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. Der Magistrat bestand aus einem Bürgermeister, einem beigeordneten oder Zweiten Bürgermeister sowie aus unbesoldeten und – im Bedarfsfall – besoldeten Mitgliedern. Die gewählten Magistratsmitglieder bedurften einer Bestätigung, die bei großen Städten dem König zustand. Wurde auch die zweite Wahl nicht bestätigt, so konnte die Regierung die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen (§33).

Deputationen, die nur aus Magistratsmitgliedern bestanden, konnten vom Magistrat eingesetzt werden. Zur Einsetzung einer gemischten Deputation, in die außer Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten auch Bürgerdeputierte be-

3 Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, Pr.GS S. 2611, s. <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/staedteordnung53-00-i.htm>.

rufen werden konnten, war ein übereinstimmender Beschluss von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat erforderlich. Die Deputationen waren in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 war für Berlin bis zum Inkrafttreten des Groß-Berlin-Gesetzes am 1. Oktober 1920 maßgeblich.

### **§ 3 Stellung Berlins im Preußischen Staatsverband – Gemeindeaufsicht**

Bis zum Jahre 1883 war Berlin als kreisfreie Stadt in die allgemeine Verwaltungsstruktur des Staates Preußen einbezogen: Es gehörte zur Provinz Brandenburg und zum Regierungsbezirk Potsdam. Durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung von 1883<sup>4</sup> wurde für Berlin aber eine Sonderstellung begründet: Die Stadt schied aus der Provinz Brandenburg und dem Regierungsbezirk Potsdam aus. Die meisten Befugnisse, die in den Regierungsbezirken dem Regierungspräsidenten zustanden, wurden dem Polizeipräsidenten übertragen. Die Kommunalaufsicht, die bei kreisfreien Städten im allgemeinen vom Regierungspräsidenten ausgeübt wurde, stand aber weiterhin dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu (§ 42). Verschiedene Kollegialbehörden (z. B. das Provinzialschulkollegium) waren zugleich für Berlin und die Provinz Brandenburg zuständig (Organunion).

### **§ 4 Der Zweckverband Groß-Berlin**

Die Bestrebungen, die Gemeindegrenzen der Stadt Berlin auf den tatsächlichen Berliner Einzugsbereich auszudehnen, scheiterten bis zum Jahre 1920 an politischen Bedenken konservativer Kreise im Preußischen Landtag und am Widerstand der sehr wohlhabenden westlichen Vorstädte (z. B. Wilmersdorf). Als Kompromiss kam zunächst das Gesetz über den Zweckverband Groß-Berlin vom

4 Vgl. § 1: Die Verwaltungseinteilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Pr.GS S. 195 <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/landesverwaltungsgesetz1883.htm>).

## 1. Von der Steinschen Städteordnung bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

19. Juli 1911<sup>5</sup> zustande. Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Barnim wurden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Einige größere Gemeinden der beteiligten Landkreise (z. B. Steglitz, Pankow, Reinickendorf) gehörten dem Verband als selbständige Glieder an (vgl. § 1 Abs. 2).

Hauptaufgaben des Verbandes waren Verkehrsplanung, städtebauliche Planung und Bereitstellung von Grünflächen; gesetzliche Organe waren die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor (§ 14). Die Verbandsversammlung bestand aus 100 von den Gemeindevertretungen und Kreistagen gewählten Mitgliedern; davon entfielen 40 und der Vorsitzende auf Berlin. Die Stadt Berlin war in der Verbandsversammlung also in der Minderheit (§ 15). Der Verbandsausschuss bestand aus den Ersten Bürgermeistern der sechs größten Gemeinden, den Vorsitzenden der Kreisausschüsse und acht von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Verbandsdirektor wurde von der Verbandsversammlung auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre gewählt; er war vom König zu bestätigen (§ 33).

Aufgrund seiner Aufgabenbegrenzung, der mangelnden Legitimation seiner Mitglieder, die Vertreter der Einzelgemeinden waren, und der Regelung in § 15, die nicht berücksichtigte, dass Berlin bis einschließlich 1919 jeweils mehr als 55 % des Jahressteuersolls des Verbandes zu tragen hatte, war der Zweckverband nicht dazu in der Lage, einen gerechten Interessenausgleich in der Groß-Berlin-Problematik zu schaffen<sup>6</sup>.

### § 5 Revolutionszeit 1918

1918 wurde das allgemeine Wahlrecht (einschließlich des Wahlrechts für Frauen) eingeführt. Damit entfielen die in der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 vorgesehenen wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht und das Dreiklassenwahlsystem.

Die Kommunalaufsicht ging vorübergehend auf vier Volksbeauftragte über, die der Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte aus der Reihe der sozialdemokratischen Stadtverordneten gewählt hatte.

5 Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911, Pr.GS S. 123, s. <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/zweckverbandsgesetz-berlin11.htm>.

6 So auch *Splanemann*, Wie vor 70 Jahren Groß-Berlin entstand, Berliner Forum, 3/90, S. 16 ff.

## § 6 Das Gesetz über die Bildung einer Stadtgemeinde Berlin („Groß-Berlin-Gesetz“)

Durch das Gesetz vom 27. April 1920<sup>7</sup>, das von der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung mit den Stimmen von SPD, USPD und Teilen der DDP angenommen wurde, wurden acht Stadtgemeinden, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengefasst. Das Stadtgebiet wurde in 20 Bezirke eingeteilt.<sup>8</sup> Die Städteordnung von 1853 blieb ergänzend anwendbar: Auf der Ebene der Hauptverwaltung blieb es bei der „echten Magistratsverfassung“, d. h., dass für wichtige Entscheidungen ein übereinstimmender Beschluss von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat erforderlich war.

Die Stadtverordnetenversammlung bestand aus 225 Mitgliedern; sie waren in allgemeinen, freien, gleichen und direkten Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Der Magistrat bestand aus höchstens 30 Mitgliedern (§ 11).

Auf Bezirksebene bestand eine Bezirksversammlung, die sich aus den Stadtverordneten des betreffenden Bezirks und – je nach der Größe – aus 15, 30 oder 45 Bezirksverordneten zusammensetzte. Das Bezirksamt hatte sieben Mitglieder. Die Bezirksversammlung hatte ein umfassendes Beschlussrecht; dort bestand also eher eine „unechte Magistratsverfassung“ nach dem Muster der Steinschen Städteordnung.

Die Bezirksamter wurden zwar von den Bezirksversammlungen gewählt, sie waren aber ausführende Organe des Magistrats und an die von ihm aufgestellten Grundsätze gebunden. Bei Beanstandung von Bezirksamts- oder Bezirksversammlungsbeschlüssen durch den Magistrat war die Entscheidung einer Schiedsstelle vorgesehen, die sich aus zwei Stadtverordneten, zwei Bezirksverordneten und einem kooptierten Obmann zusammensetzte.

7 Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920, Pr.GS S. 123, s. <http://www.verfassungen.de/be/grossberlin20.htm>.

8 Dass die Verwaltung einer „Metropole“ von der Größe Berlins – unabhängig von der rechtlichen Konstruktion als Einheitsgemeinde – auch vertikal gegliedert sein muss, ist seit langem allgemein anerkannt, vgl. dazu *Musil/Kirchner*, Das Recht der Berliner Verwaltung, 5. Aufl. 2022, Rn. 1 ff. und 15 sowie die dort zitierte Literatur. Zu beachten ist unter der Geltung des deutschen Verfassungs- und Gemeinderechts auch, dass es sich nicht nur um eine verwaltungstechnische Frage handelt, sondern dass sonst auf gesamtstädtischer Ebene keine ausreichende Möglichkeit für die Bürger besteht, in einem für sie überschaubaren Bereich an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Ob die Praxis der Bezirksverwaltung in Berlin diesem Erfordernis entspricht, ist allerdings zweifelhaft.

## 1. Von der Steinschen Städteordnung bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

Nach § 29 des Groß-Berlin-Gesetzes i. V. m. § 60 der Städteordnung von 1853 konnten unterhalb der Bezirke sogenannte Ortsbezirke gebildet werden. Erforderlich war ein übereinstimmender Beschluss der Bezirksversammlung (BV) und des Bezirksamtes sowie eine Genehmigung des Magistrats. Für die Ortsbezirke wurden von der BV ein Ortsbezirksvorsteher und sein Stellvertreter eingesetzt. Weiterhin konnten durch übereinstimmenden Beschluss der BV und des Bezirksamts mit Genehmigung des Magistrats den Ortsbezirksvorstehern Beiräte aus „stimmfähigen“ Bürgern des Ortsbezirks (§ 29 Abs. 4) beigegeben werden. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse waren in dem betreffenden Beschluss zu treffen. In der Verwaltungspraxis wurde von diesen Möglichkeiten allerdings kaum Gebrauch gemacht.

### §7 Die Novelle von 1931

Durch Preußisches Gesetz vom 30. März 1931<sup>9</sup> wurde die Gemeindeverfassung Berlins mit obrigkeitsstaatlicher Tendenz reformiert. Das Groß-Berlin-Gesetz und auch die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen von 1853 blieben ergänzend in Kraft.

Auf der Ebene der Hauptverwaltung wurden vier Organe eingerichtet: die Stadtverordnetenversammlung (StVV), der Stadtgemeindevorstand, Magistrat und Oberbürgermeister (§1).

Der Stadtgemeindevorstand bestand aus 45 von der StVV aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern; er tagte nicht-öffentlich unter Vorsitz des Oberbürgermeisters (§ 5 Abs. 1). Er beschloss in allen Angelegenheiten, die nicht der StVV vorbehalten waren, mit den Befugnissen einer Vertretungskörperschaft (§13 Abs. 1). Der Oberbürgermeister hatte als Vorsitzender volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gab seine Stimme den Ausschlag (§4).

Das Beschlussfassungsrecht der StVV war auf wichtige Angelegenheiten, z. B. die Schaffung von Anstalten und Betrieben, die Feststellung der Haushalts- und Stellenpläne sowie auf die Wahl der Magistratsmitglieder und des Stadtgemeindevorstandes beschränkt. Die Beschlussfassung über Ortssatzungen konnte auf den Stadtgemeindevorstand übertragen werden (§§11, 12).

9 Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931, Pr.GS 1931, S. 39, s. <http://www.verfassungen.de/be/gemeindeverfassung1931.htm>.

Der Oberbürgermeister „führte“ die Verwaltung; er hatte gegenüber den anderen Magistratsmitgliedern ein Weisungsrecht (§17).

In den Bezirken erhielt der Bezirksbürgermeister den Vorsitz der Bezirksversammlung mit vollem Stimmrecht; die Sitzungen der Bezirksversammlungen waren nicht-öffentlich.

### §8 Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft

Unter der nationalsozialistischen Herrschaft wurde in Berlin ebenso wie in allen anderen Gemeinden die Selbstverwaltung schrittweise abgebaut, insbesondere soweit sie mit demokratischen Formen verbunden war. Die Volksvertretungsorgane der Gemeinden (in Berlin also die Stadtverordnetenversammlung) wurden zunächst nicht formell abgeschafft, aber durch verschiedene Gesetze aller Kompetenzen beraubt, so dass sie praktisch ausgeschaltet waren. Am Ende wurde die Verwaltung der Städte im Sinne des reinen „Führerprinzips“ reorganisiert<sup>10</sup>.

Für Berlin waren folgende Gesetze maßgeblich:

#### I. Preußische Gesetze

Durch Preußisches Gesetz vom 31. Mai 1933<sup>11</sup> wurde ein Staatskommissar als staatliche Aufsichtsperson beim Magistrat eingesetzt (§§1, 2).

Durch das Gesetz über die vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin vom 22. September 1933<sup>12</sup> wurden alle Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Stadtgemeindeausschuss und die Zuständigkeiten der Bezirksversammlungen auf die Bezirksämter übertragen (§1). Die Bezirksbürgermeister wurden von nun an vom Oberbürgermeister ernannt (§2).

Das Gesetz über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934<sup>13</sup> führte das „Führerprinzip“ in der kommunalen Selbstverwaltung Berlins ein. Organe der Stadtgemeinde waren nur noch der Oberbürgermeister für die Zentralverwaltung

10 Zur Geschichte Berlin in der NS-Diktatur vgl. insgesamt: Wildt/Kreuzmüller (Hg.), Berlin 1933–1945. Stadt und Gesellschaft im Nationalsozialismus, Berlin 2013.

11 Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars für die Reichshauptstadt Berlin vom 31. Mai 1933, Pr.GS S. 196.

12 Gesetz über die vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 22. September 1933, Pr.GS S. 356.

13 Gesetz über die Verfassung der Reichshauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934, Pr.GS S. 319.

## 1. Von der Steinschen Städteordnung bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

und die Bezirksbürgermeister in den Bezirken. Der Oberbürgermeister erhielt gegenüber den Bezirken weitgehende Weisungsbefugnisse. Zur Unterstützung der Bezirksbürgermeister wurden haupt- und nebenamtliche Bezirksbeigeordnete berufen und Bezirksbeiräte bestellt.

## II. Reichsgesetze

Ab Dezember 1936 waren für Berlin zwei Reichsgesetze maßgeblich, nämlich das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936<sup>14</sup> und die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Soweit das Gesetz vom 1. Dezember 1936 nichts Abweichendes vorsah, galt für Berlin die Deutsche Gemeindeordnung.<sup>15</sup> Der Oberbürgermeister war jetzt unmittelbarer Landesbeamter, zugleich leitete er die Landesbehörde „Der Stadtpräsident von Berlin“, die die Aufsichtsbefugnisse des früheren preußischen Staatskommissars beim Magistrat wahrzunehmen hatte (§2). Diese Personalunion wurde kurz vor Kriegsende aufgelöst; die Funktion des Stadtpräsidenten wurde dem Gauleiter der NSDAP übertragen.

Kommunalaufsichtsbehörde war der Reichsminister des Innern. Zur Beratung des Oberbürgermeisters wurden 45 Ratsherren berufen (§4). Bei Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaus, des Verkehrs, der Kultur, der Kunst, der Presse und der Personalsteuern musste der Gauleiter der NSDAP als Beauftragter der NSDAP für Berlin gehört werden (§3 Abs. 2). Die Bezirksbürgermeister als Bezirksbehörde unterlagen nun einem umfassenden Weisungsrecht des Oberbürgermeisters und waren ihm in jeder Hinsicht nachgeordnet.

Die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt Berlin gliederte sich danach in die Hauptverwaltung und in die Verwaltung der Bezirke: Die Hauptverwaltung führte der Oberbürgermeister, die Bezirksverwaltung oblag dem Bezirksbürgermeister; der Bezirksbürgermeister ist Leiter einer selbständigen Behörde und dem Oberbürgermeister unterstellt (§5 Abs. 1).

14 Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936, RGBl. 1936 I S. 957, s. <http://www.verfassungen.de/de33-45/gemeindeordnung35.htm>.

15 Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBl. 1935 I S. 49, s. <http://www.verfassungen.de/de33-45/gemeindeordnung35.htm>.